

Förderverein der Hermann-Schulz-Schule e.V.
Kienhorststraße 67-79

13403 Berlin



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 10. Juni 1959 zu Berlin-Reinickendorf gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Hermann-Schulz-Schule e. V.". Er hat seinen Sitz in Berlin-Reinickendorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Er will in wirkungsvoller Weise alle Maßnahmen unterstützen, die einer besseren Bildung und Erziehung der Schüler dienen können. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von
 - a) bedürftigen Schülerinnen und Schülern, indem Zuschüsse zu den Eigenbeträgen bei Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) gewährt werden,
 - b) Veranstaltungen der Hermann-Schulz-Schule,
 - c) Anschaffungen von im Schulbereich zu verwendenden Gegenständen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betätigt sich auch nicht auf politischem und konfessionellem Gebiet.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht während dieser Zeit sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Kündigung des Vorstands im Falle von Beitragsrückständen,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Austrittserklärung erübrigt sich dann, wenn das Kind des Mitgliedes die Hermann-Schulz-Schule verlässt und das Mitglied nicht ausdrücklich seine weitere Mitgliedschaft schriftlich erklärt.
- 3) Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus seiner Mitgliedschaft zu. Eine Auseinandersetzung sowie die Rückerstattung gezahlter Beiträge sind ausgeschlossen. Bereits entstandene Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben bestehen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem ersten Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verhandlungen der Organe, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie
 - a) dem zweiten Kassierer,
 - b) zwei Kassenprüfern und
 - c) zwei Schriftführern.
- 2) Die Kassierer verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Bücher über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung den mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie nehmen Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und leisten auf Beschluss des Vorstandes Zahlungen für den Verein.
- 3) Die Kassenprüfer sind neben den Kassierern für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Sie haben sich durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 4) Den Schriftführern obliegt es, über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Sie unterzeichnen die Protokolle gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Die Protokolle gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang oder Veröffentlichung schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand Widerspruch erhoben wird.



- 5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden unverzüglich ersetzt.
- 6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Dabei ist zwei Wochen im Voraus die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Zusätzliche, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung der jährlichen Einnahmen-Ausgabenrechnung,
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit,
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und alle Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören.
- 6) Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Förderverein der Hermann-Schulz-Schule e.V.
Kienhorststraße 67-79

13403 Berlin



§ 13 Beirat

- 1) Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit. Es ist insbesondere Aufgabe des Beirats bei der Vergabe der Mittel stimmberechtigt mit zu entscheiden.
- 2) Der Beirat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich dabei an der Amtszeit des Vorstandes.
- 3) Die Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist zulässig. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr. Beiratssitzungen werden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern einberufen.

§ 14 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hermann-Schulz-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwenden darf.
- 5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Mitgeltendes Recht

Für Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB zum Vereinsrecht in der zuletzt gültigen Fassung unter Berücksichtigung des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 16 Sprachliche Bezeichnung

Alle in dieser Satzung genannten Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

Berlin-Reinickendorf, den 01.10.2007

Michael Schmeckthal
Erster Vorsitzender

Rainer Ponnier
Schriftführer